Fernwärme der Gemeinde Feichten a.d.Alz Anlage 2 Preisbedingungen und Preisblatt



§1 Wärmeentgeltsystem

- 1. Die Vergütung setzt sich aus einer einmaligen Zahlung bei Vertragsbeginn für die erstmalige Herstellung des Anschlusses (Hausanschlusskostenerstattung) und laufenden Zahlungen für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme (Wärmeentgelt) zusammen.
- 2. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und den verbrauchsunabhängigen Entgelten (Leistungs- und Grundentgelt) zusammen.
- 3. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Leistungs- und Grundentgelt) sind unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.
- 4. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Bezug, Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden zu zahlen. Insbesondere für den Bezug aus der Biogasanlage der BGA Feichten GmbH, der Wärmeerzeugung aus dem Hackschnitzelheizkessel, der Spitzlastwärmeerzeugung aus dem Gasheizkessel und Bezug aus dem Reservelast-Heizkessel der BGA Feichten GmbH.
- 5. Das verbrauchsunabhängige Leistungs- sowie da Grundentgelt sind für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen (z.B. Übergabestation) für die Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

§ 2 Entgeltermittlung

- 1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeits-, Leistungs- und Grundentgelt ermittelt.
- 2. Arbeits-, Leistungs- und Grundentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (Anlage Preisblatt).
- 3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt aus den an der Messeinrichtung in MWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in EUR/MWh ermittelt.
- 4. Das Leistungsentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Leistungspreis (LP) in EUR/KW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
- 5. Das Grundentgelt wird, für die Vorhaltung und den Betrieb eines Messgerätes an der Anschlussstelle des Kunden und die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs zu zahlendem Grundpreis (GP) in EUR/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
- 6. Das Leistungs- und das Grundentgelt werden anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3 Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich zu 92 % entsprechend der Kostenentwicklung für Bezug, Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden. Der Investitions- und Personalkosten (Fixum 8%; IG/IG₀ 7%; St/St₀ 5%; L/L₀ 10%; G/G₀ 10%; H/H₀ 18%; BG/BG₀ 34%;) und zu 8 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (ME/ME₀) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * (0.08 + 0.07 \frac{IG}{IG_0} + 0.05 \frac{ST}{ST_0} + 0.10 \frac{L}{L_0} + 0.10 \frac{G}{G_0} + 0.18 \frac{H}{H_0} + 0.34 \frac{BG}{BG_0} + 0.08 \frac{ME}{ME_0})$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

- AP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Arbeitspreis auf Basis des Preisblattes 2018/19 (2018= 52,50 €/MWh für den Abnahmezeitraum von 01.10. bis 30.04.)
- IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, Ifd. Nr. 3 und den Online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online (https://www-genesis.destatis.de/) veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes ermittelt (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP Nummer GP-X008).
- IG_0 = der Basiswert des Investitionsgüterindexes 2018 (Basiswert IG_0 = 95,04) (Bisher 102,37, Neu: 95,04 aufgrund Umbasierung von 2015 auf 2021=100).
- ST = der jeweils gültige Stromindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den zum Anpassungszeitpunkt vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2, lfd. 622 veröffentlichten und aus den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online (https://www-genesis.destatis.de/) Indexziffern für elektrischen Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen ermittelt (Tabellencode 61241-0004; 6-Steller; GP Nummer GP19-351113).
- ST_0 = der Basiswert des Stromindexes 2018 (Basiswert ST_0 = 91,43) (Bisher 109,53, Neu: 91,43, aufgrund Umbasierung von 2015 auf 2021=100).
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16 Reihe 4.3, und den online-Veröffentlichungen in der Daten-bank Genesis-Online (https://www-genesis.destatis.de/) veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Stundenverdienste des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer D) ohne Sonderzahlung ermittelt (Tabellencode 62231-0001; WZ08-D).
- L_0 = der Basiswert des Lohnindexes 2018 (Basiswert L_0 = 93,77) (Bisher 104,38, Neu: 93,77 aufgrund Umbasierung von 2015 auf 2020=100).

- G = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Deutschland für Erdgas (Verteilung), ermittelt. (Tabellencode 61241-0004; 3-Steller; GP Nummer GP19-352)
- G_0 = der Basiswert des Erdgasindexes 2018 (Basiswert G_0 = 82,19) (Bisher 83,39, Neu: 82,19 aufgrund Umbasierung von 2015 auf 2021=100).
- H = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index zur Preisentwicklung bei Waldhackschnitzel (WG 35 Süden in Euro pro MWh: Lieferung von 80 Schüttraummetern mit einem Wassergehalt (WG) von 35 %). Dieser wird von C.A.R.M.E.N. e.V. veröffentlicht.
- H_0 = der Basiswert des Waldhackschnitzelindexes 2017 (Basiswert H_0 = 26,03).
- BG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex für die Wärmelieferung aus der Biogasanlage. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden im Verbraucherpreisindex für Deutschland und den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online (https://www-genesis.destatis.de/): Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen; Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) mit der Kennung CC13-77 ermittelt (Tabellencode 61111-0006; Sonderpositionen; GP Nummer CC13-77).
- BG_0 = der Basiswert des Wärmemarktindexes 2018 (Basiswert BG_0 = 96,59) (Bisher 100,89, Neu: 96,59 aufgrund Umbasierung von 2010 auf 2020=100).
- ME = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden im Verbraucherpreisindex für Deutschland und den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online (https://www-genesis.destatis.de/): Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen; Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) mit der Kennung CC13-77 ermittelt (Tabellencode 61111-0006; Sonderpositionen; GP Nummer CC13-77).
- ME₀ = der Basiswert des Wärmemarktindexes 2018 (Basiswert ME₀ = 96,59) (Bisher 100,89, Neu: 96,59 aufgrund Umbasierung von 2010 auf 2020=100).
- 2. Der Leistungspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 15 % (Fixanteil) zu 75 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeverteilungsanlagen (IG/IG₀) und zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$LP = LP_0*(0,15+0.75\frac{IG}{IG_0}+0.10\frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

LP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Leistungspreis

LP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Leistungspreis auf Basis des Preisblattes 2018/19 (2018= 35,88 €/kW/a (netto))

IG, IG₀, L und L₀ entsprechen den Indizes nach Absatz 1.

3. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 20 % (Fixanteil) zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeverteilungsanlagen (IG/IG₀), und zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0*(0.20+0.45\frac{IG}{IG_0}+0.35\frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis

GP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis auf Basis des Preisblattes 2018/19 (2018= 40,00 €/a (netto))

IG, IG₀, ST, ST₀, L und L₀ entsprechen den Indizes nach Absatz 1.

- 4. Der Arbeitspreis AP, der Leistungspreis LP und der Grundpreis GP werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) mit Wirkung für die Zukunft, erstmals zum 01.01.2026 einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 3 angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils, sobald die erforderlichen Indexwerte nach Ziffer 1 bis 3 vollständig vorliegen.
- 5. Die Basiswerte und Neuwerte nach Absatz 1 3 werden jeweils über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Basiswerte (z.B. IG₀, ST₀, L₀, etc.) ist jeweils Juli 2017 Juni 2018. Bezugszeitraum für Neuwerte (z.B. IG, ST, L, etc.) für Anpassungen zum 01.10. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Juli Dezember des Vorjahres (x-1) und die Monate Januar Juni des Anpassungsjahres (x). Ausnahme bildet hier der Waldhackschnitzelindex H, da hier die veröffentlichten Jahresmittelwerte Januar Dezember 2017 als Basiswert und als Neuwert Januar Dezember des Vorjahres (x-1) als Bezugszeitraum für die Anpassung zum 01.01. herangezogen werden.
- 6. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf eine Dezimalstelle gerundet.
- 7. Die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes und von C.A.R.M.E.N. e.V. werden laufend im Internet veröffentlicht (http://www.destatis.de bzw. https://www.carmen-ev.de). Auf Verlangen des Kunden stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen die jeweils bei der Anwendung der Preisgleitklausel maßgeblichen Indexwerte und Preise schriftlich zur Verfügung.
- 8. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnungen schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

§ 4 Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

- 1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVB-FernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.
- 2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmens ist verpflichtet, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.),
 - c) von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstückflächen,

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme nach § 1 Abs. 4 und 5 unmittelbar senken oder erhöhen, die Preise auch unterjährig mit Wirkung für die Zukunft entsprechend anzupassen.

Eine Preisbestimmung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmen erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 3 Abs. 1 bis 3 erfasst wird. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisanpassung informieren.

- 3. Erhebt der Kunde innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung keine Einreden gegen die Jahresendabrechnung, so gilt das Schweigen als Genehmigung der Jahresendabrechnung. Das Recht des Kunden, gegen eine Jahresendabrechnung Einreden zu erheben, wird durch die Genehmigung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Rechtsfolgen unterlassener Einreden zu informieren. § 30 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
- 4. Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach § 3 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbilden oder ändert sich das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils wesentlich, sodass das tatsächliche Verhältnisse und die Verhältnisse der Preisgleitelemente zueinander oder zum Fixum wesentlich voneinander abweichen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmens berechtigt, und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderung den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.
- 5. Nimmt das Statistische Bundesamt eine Umstellung der in § 3 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Indizes auf ein neues Basisjahr vor (so genannte Umbasierung), so sind die Basiswerte (z.B. IG0, ST₀, L₀, G₀, BG₀, ME₀) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten "Langen Reihe" oder durch die mit den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren berechneten Basisindexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. IG, ST, L, G,

- BG, ME) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder "Lange Reihen" noch Verkettungs-faktoren veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.
- 6. Eine Preisbestimmung nach Abs. 1 2 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach § 3 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach § 8 der Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung (Anlage 1) oder der Abs. 1 − 2, 4 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen- und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

§ 5 Mehrwertsteuer, Konzessionsabgaben

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Konzessionsabgaben sind in den Preisen enthalten.

Fernwärme der Gemeinde Feichten a.d.Alz **Preisblatt Tarif25**

Gültig ab dem 01.08.2025

1. Wärmepreise

1.1 Arbeitspreis

Arbeitspreis	Preis netto	Preis brutto ¹⁾
Für den Abnahmezeitraum von 01.01	81,80 €/MWh	97,34 €/MWh
31.12.		

1.2 Leistungspreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto ¹⁾
bis 5 kW pauschal	214,50 €/Jahr	255,26 €/Jahr
Für jedes weitere kW über 5 kW	42,90 €/kW/Jahr	51,05 €/kW/Jahr

1.3 Grundpreis

Grundpreis	Preis netto	Preis brutto ¹⁾
	47,40 €/Jahr	56,41 €/Jahr

2. Anschlusskostenerstattung²⁾ (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto ¹⁾
Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses sind in voller Höhe zu erstatten. Hierauf hat der Anschlussnehmer eine Vorauszahlung derzeit (Stand 08/2025) in Höhe von zu leisten. Diese werden ggf. im Rahmen des Grundstückskaufs notariell beurkundet. Für den Mehrwertsteuersatz ist jedoch der Zeitpunkt der Inbetriebnahme maßgebend. Eventuelle Fördermittel werden in voller Höhe an den Anschlussnehmer weitergeleitet	15.000,00 €	18.850,00 €

3. Sonstige Preise

3.1. Mahnungs-Pauschale (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis
Je Mahnschreiben (umsatzsteuerfrei)	5,00 € /Schreiben

3.2. Pauschalen für Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Je Anschlusssperrung/ Außerbetriebset-	40,00€	47,60 €
zung		
Je Anschlussentsperrung/ Inbetriebset-	40,00 €	47,60 €
zung		
Pauschale für Änderung Anschlussleis-	40,00 €	47,60 €
tung		

3.3. Abrechnungspauschale (§ 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Je zusätzlicher Abrechnung	40,00 €/Abrechnung	47,60 €/Abrechnung

Erläuterungen:

¹⁾Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. "Mehrwertsteuer") von 19 %.

²⁾Hier werden die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses durch die Gemeinde vom Anschließer erstattet.